

**e-mail aus dem Innenministerium von Rheinland-Pfalz vom 17.6.09:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 23.03.2009 hatte ich Sie informiert, dass aufgrund der Verbalnote des guineischen Behörden vom 3. März 2009, wonach alle Rückführungsmaßnahmen nach Guinea bis auf weiteres auszusetzen seien, von einem tatsächlichen Abschiebungshindernis im Sinne von § 60a Abs. 2 AufenthG auszugehen ist. Inzwischen hat das Auswärtige Amt mitgeteilt, dass der guineische Außenminister LOUA in einem Gespräch mit dem deutschen Botschafter die Bereitschaft geäußert habe, "bei der Rückführung guineischer Staatsangehöriger aus Deutschland nach Guinea voll zu kooperieren", was einschließe, "dass die guineische Botschaft in Berlin in ihren Räumen die Identifizierung von ausreisepflichtigen Guineern vollziehen werde". Nachdem somit die Bitte, vorerst keine Rückführungen mehr durchzuführen, nicht weiter aufrecht erhalten wird, ist nicht mehr von einem tatsächlichen Abschiebungshindernis im Sinne von § 60a Abs. 2 AufenthG für Abschiebungen nach Guinea auszugehen..

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Heideloire Pauly  
Referat Ausländerrecht

MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-3383  
Telefax 06131 16-173383  
[Heideloire.Pauly@ism.rlp.de](mailto:Heideloire.Pauly@ism.rlp.de)  
[www.ism.rlp.de](http://www.ism.rlp.de)